

Einreicher: Der Landrat

Datum: 21.09.2016

Beschlussvorlage des Kreistages Nr. 34/2016

Gegenstand der Vorlage

Haushaltssatzung 2017

001 Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen für das Jahr 2017 wird beschlossen.

Gießmann

Beratungsfolge

Datum der Sitzung

Kreistag Gotha
Kreistag Gotha
Kreistag Gotha

05.10.2016
09.11.2016
30.11.2016

Begründung

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Gemäß § 114 ThürKO in Verbindung mit § 55 ff ThürKO hat der Landkreis für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

B. Lösung

Am 05.10.2016 bringt der Landrat den Entwurf zum Haushalt 2017 in den Kreistag ein.

In seiner Sitzung am 09.11.2016 wird der Kreistag über die bis zu diesem Zeitpunkt eingebrachten Änderungen zum Entwurf des Haushalts 2017 beraten.

Auf der Grundlage der am 9. November beschlossenen Änderungen wird der Haushaltsplan dann überarbeitet sowie die Kreis- und Schulumlage neu berechnet.

Die geänderte Haushaltssatzung und die Aufstellung aller zum Entwurf des Haushaltsplans gemachten Änderungen werden am 30. November 2016 dem Kreistag zur Beschlussfassung vorgelegt.

Gemäß § 57 ThürKO ist die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen vom Kreistag in öffentlicher Sitzung zu beschließen und einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Aus der Nichtbeachtung des Grundsatzes der Vorherigkeit ergeben sich keine rechtlichen Folgen. Eine Haushaltssatzung kann auch noch während des Haushaltsjahres erlassen werden. Sie tritt in jedem Fall, auch bei verspäteter Bekanntgabe, am 1. Januar in Kraft.

C. Alternativen

keine